

Formen des Nachteilsausgleichs

„Ein zu gewährender Nachteilsausgleich bezieht sich generell auf die individuellen Umstände des Einzelfalls und setzt eine entsprechende Erhebung der Ausgangssituation (resp. des Krankheitsbildes) sowie der zu erwartenden Auswirkungen auf das Leben und Lernen in der Schule bzw. auch unterrichtsbezogene Veranstaltungen außerhalb der Schule (Lernen am anderen Ort) voraus. (...) Zugrunde gelegt wird dabei ein erweitertes Verständnis eines Nachteilsausgleichs, der sich nicht nur auf die Leistungsermittlung und -beurteilung im engeren Sinne bezieht“ (vgl. BUK Dräger / Schubert 06/2012: „Hinweise zum Nachteilsausgleich im Kontext eines Diabetes, S.1).

Rechtliche Grundlagen

In der **Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung – ZVO)** (2018, § 6) heißt es:

- (1) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer lang andauernden oder vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, hat die Schule bei Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen (Nachteilsausgleich).
- (2) Die Schule ist von Amts wegen verpflichtet, Nachteilsausgleich zu gewähren. Über eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß Absatz 1 muss durch die betroffenen Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern ein entsprechender Nachweis erbracht werden. Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Liegt bei der Schülerin oder dem Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter bei ihrer oder seiner Entscheidung eine Stellungnahme des zuständigen Förderzentrums zu berücksichtigen. In die Bewertung von Leistungen dürfen Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht aufgenommen werden.
- (3) Im Falle besonderer und andauernder Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz auch unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche über angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs.
- (4) Formen des Nachteilsausgleichs können insbesondere sein:
 1. verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten oder verkürzte Aufgabenstellung,
 2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel wie zum Beispiel Schreibautomat, Computer oder spezielle Stifte,
 3. eine mündliche statt einer schriftlichen Arbeitsform oder eine schriftliche statt einer mündlichen Arbeitsform,
 4. organisatorische Veränderungen wie zum Beispiel individuell gestaltete Pausenregelungen,
 5. Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten oder digital vorgegebenen Texten,
 6. differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltung,
 7. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen,
 8. individuelle Sportübungen.

Seit 2021 findet sich dazu auch ein Paragraf im **Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG)** (2007, § 16):

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer lang andauernden oder vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, hat die Schule bei Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen der Beeinträchtigung angemessene Rechnung zu tragen (Nachteilsausgleich). Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Lernstandserhebungen, Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz),

1. wenn eine Lese-Rechtschreib-Schwäche oder eine Beeinträchtigung in der körperlichen Motorik, beim Sprechen, in der Sinneswahrnehmung oder aufgrund eines autistischen Verhaltens vorliegt,
2. aufgrund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und
4. die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies beantragen.

Im Übrigen bleiben die schulrechtlichen Voraussetzungen für das Aufsteigen und die Versetzung innerhalb des jeweiligen Bildungsgangs sowie für den Erwerb von Abschlüssen unberührt. Anstelle des Absehens von der Bewertung können abgrenzbare fachliche Anforderungen zurückhaltend gewichtet werden, wenn dies durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgesehen ist. Art und Umfang des Notenschutzes oder der zurückhaltenden Gewichtung sind im Zeugnis zu vermerken. Maßnahmen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, die abweichend von den regulären Anforderungen der allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet werden, bleiben unberührt.

In der Praxis

Die Schule ist von Amts wegen verpflichtet, Nachteilsausgleiche zu gewähren. Ein Nachteilsausgleich ist nicht antragsgebunden. Das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist im Rahmen der aktuellen Zeugnisverordnung ebenso wenig mehr erforderlich, wie der Nachweis einer Behinderung im Sinne des SGB IX. Jedoch muss „Über eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß Absatz 1 (...) durch die betroffenen Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern ein entsprechender Nachweis erbracht werden“ (vgl. ZVO vom 18.06.2018 §6 Absatz 2, s.o.). Ein entsprechender Nachweis kann z.B. eine ärztliche Diagnose oder ein Schwerbehindertenausweis sein. Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheiden die Schulleiterin oder der Schulleiter der besuchten Schule.

Die Planung eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt sowohl spezielle Behinderungs- oder Krankheitsaspekte als auch fachliche Anforderungen. Die vereinbarten Maßnahmen werden in diesem Sinne auf die individuellen Beeinträchtigungen des betreffenden Schülers / der betreffenden Schülerin zugeschnitten. Ältere Schülerinnen und Schüler sollten deshalb in die Beratungen zum Nachteilsausgleich mit eingebunden werden.

Wenn sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, ist bei der Entscheidung eine Stellungnahme des zuständigen Förderzentrums zu berücksichtigen (vgl. ZVO vom 18.06.2018 §6 Absatz 2, s.o.). Diese Stellungnahme bzw. eine Beratung hinsichtlich des Nachteilsausgleiches kann auch durch uns erfolgen.

Ein gewährter Nachteilsausgleich sollte regelmäßig überprüft und überarbeitet werden (Reflexion und Planung weiterer Maßnahmen). In der Bewertung von Leistungen und in Zeugnissen darf auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht hingewiesen werden (vgl. ZVO vom 18.06.2018 §6 Absatz 2, s.o.). Er kann ergänzend zu Lernplänen oder sonderpädagogischen Förderplänen formuliert werden, sollte aber als eigenständiges Dokument vorliegen.

Zum Übergang an die weiterführende Schule sollte der Nachteilsausgleich zur Anmeldung mitgebracht bzw. mitgegeben werden, um an die Erfahrungen aus der Grundschulzeit anknüpfen und darauf aufbauen zu können.

Zentrale Abschlussprüfungen

Für zentrale Abschlussprüfungen gilt der Nachteilsausgleich wie gewohnt, muss aber ggf. dem Anlass entsprechend rechtzeitig neu formuliert und vor allem kommuniziert werden, nicht zuletzt mit der Schulleitung. Rechtzeitig sollte darauf geachtet werden, die zuständigen Fachkommissionen im Bildungsministerium einzubeziehen (Abitur). Beim ersten und mittleren Bildungsabschluss (ESA und MSA) bleiben weiterhin die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig.

Bei zentralen Abschlussprüfungen ist das Bildungsministerium zu benachrichtigen, wenn die Aufgabenstellungen modifiziert oder der Aufgabentext gekürzt werden sollen, oder wenn die Arbeit in Teilen geschrieben werden soll (Nutzung der Nachschreibtermine). Dies sollte rechtzeitig geschehen. Eine Reduzierung der Aufgabenmenge ist in der Regel nicht möglich. Hierüber entscheidet im Einzelfall das Ministerium. Die Arbeiten müssen innerhalb eines Prüfungshalbjahres geschrieben werden, die Prüfungen können nicht auf zwei oder mehrere Jahre verteilt werden. Es dürfen Strukturierungshilfen gegeben oder die Zugänglichkeit zur Aufgabenstellung oder zu den Texten verändert werden. In den Fächern Englisch und Mathematik ist die Teilbarkeit der Arbeit meistens möglich, da es in beiden Fächern zwei voneinander unabhängige Blöcke zu bearbeiten gilt (Nutzung der Nachschreibtermine). Im Fach Deutsch ist die Teilung der Arbeit bei den zentralen Abschlussprüfungen inhaltlich eher schwierig. Die fachlichen Anforderungen müssen aufrecht erhalten bleiben.

Mailkontakt bzgl. zentraler Abschlussprüfungen an allgemeinbildenden Schulen:

- Zentrale Abschlüsse in der Sekundarstufe I (ESA, MSA): **zab1[at]bildungsdienste.landsh.de**
- Zentrale Abschlüsse in der Sekundarstufe II (Abitur): **zab2[at]bildungsdienste.landsh.de**

In Teilen entnommen aus: Klausurtagung der Koordinatorinnen Sonderpädagogik im Kreis Pinneberg: Erläuterungen zum Nachteilsausgleich (In: „Hinweise zur sonderpädagogischen Förderung 2020“ Schulamt des Kreises Pinneberg, Seiten 47-49).